

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

25.08.2006

8.01.00 Nr. 4
Satzung zum Hochschulauswahlverfahren

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Satzung</i>	Senat: 01.06.2005	HMWK: 21.09.2005
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 26.04.2006	HMWK: 04.07.2006
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 06.06.2007	HMWK: 28.06.2007
3. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 06.02.2008	HMWK: 07.05.2008
4. <i>Änderungsbeschluss</i>	Senat: 19.01.2011	HMWK:

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Juni 2005

Aufgrund des § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I Seite 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 302), in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen“ (Vergabeverordnung Hessen) vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 352) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen (Hochschule) nach § 40 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), am 1. Juni 2005 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

(1) Die für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen und in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Hochschule in Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) eingegangen sein.

§ 2

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Hochschule das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 der Vergabeverordnung Hessen studiengangsspezifisch durch.

(2) Der Bewerber/die Bewerberin hat die Möglichkeit, Bewerbungen für Studiengänge nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in bis zu drei Studiengängen

vorzulegen. Über die Anträge wird unabhängig voneinander entschieden. Für jeden der Anträge erhält der Bewerber/die Bewerberin einen Bescheid.

§ 3

(1) Die Hochschule kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung an ihrem Auswahlverfahren nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch getroffenen Regelungen einschränken.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschule nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird auch nicht beteiligt, wer

1. nicht frist- und formgerecht alle für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule vorgelegt hat, oder
2. nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Vergabeverordnung Hessen von der Hochschule zugelassen worden ist.

§ 4

(1) Die Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

Dabei geht das unter Nr. 1 genannte Kriterium in jedem Einzelfall zu mehr als 50 v. H. in die Auswahlentscheidung ein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch festgelegten Reihenfolge berücksichtigt.

(3) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 sind in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführt. Der für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zuständige Fachbereich macht Vorschläge für die Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens.

§ 5

(1) Die für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen und in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Hochschule

1. in Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Bescheides der Zentralstelle über die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren an der JLU,

2. in Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen)

eingegangen sein.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen im Original beziehungsweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

(3) Als Unterlagen können insbesondere verlangt werden:

1. ein Lebenslauf,
2. Bescheinigungen über Tätigkeiten entsprechend Artikel 11 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 des Staatsvertrages (Dienst- und Betreuungszeiten),
3. Zeugnisse und Bescheinigungen über Praktika sowie Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
4. ein Datenblatt wie jeweils in den Anlagen zu den einzelnen Verfahren gefordert.

§ 6

(1) Der Präsident setzt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichen, für die Lehramtsstudiengänge im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung nach § 55 HHG, eine oder mehrere Auswahlkommissionen je Studiengang nach § 1 nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 Vergabeverordnung Hessen ein.

(2) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 1 eine oder mehrere Ranglisten gebildet, die entsprechend des oder der in der Anlage jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung zu erstellen sind. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Dekanat beziehungsweise der von ihr damit beauftragten Auswahlkommission.

(3) Besteht Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(4) Die Auswahlentscheidung trifft der Präsident unter Berücksichtigung der ihm von der Auswahlkommission gemachten Vorschläge für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 7

Wer bereits zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren eingeladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht selbst vertretenen Gründen gehindert worden war, seine Unterlagen fristgerecht einzureichen, wird im nächst folgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren der Universität vorgesehen, wenn dies unverzüglich nach Wegfall der Gründe bei der Universität beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird.

§ 8

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Hochschulauswahlverfahren ausgewählt worden sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid; Studienbewerberinnen und Studienbewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(2) Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

(3) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, oder lehnt die Universität die Einschreibung ab; weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren	25.08.2006	8.01.00 Nr. 4	S. 4
---------------------------------------	------------	----------------------	------

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2005/2006.

(2) Die Satzung der Universität für „das Hochschulauswahlverfahren in Studiengängen außerhalb zentraler Auswahlverfahren“ vom 13.6.2001, zuletzt geändert am 23.6.2004 und die Satzung für „das Hochschulauswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen“ vom 26.6.2000, zuletzt geändert am 24.3.2004, treten gleichzeitig außer Kraft.

Gießen, den 06.10.2005

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anlage 1

1. In den Studiengängen

- Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre mit Abschluss Bachelor of Arts
- Deutsch mit dem Abschluss Lehramt an Haupt- und Realschulen
- Deutsch mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien
- Ökotoxikologie mit dem Abschluss Bachelor of Science
- Ernährungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science
- Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
- Umweltwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
- Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science
- Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science
- Biologie mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien
- Bewegung und Gesundheit mit dem Abschluss Bachelor of Science

sowie allen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die in den folgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist

werden – soweit durch die Zulassungszahlenverordnung in der jeweils gültigen Fassung Zulassungsbeschränkungen bestehen –

2. die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß dem folgenden Kriterium vergeben:

- nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) - § 9 Abs. 2 Ziffer 1 VVO-H.

3. Mit der Bewerbung sind neben der Hochschulzugangsberechtigung folgende Unterlagen vorzulegen:

- keine weiteren.

4. Die Rangfolge der Bewerber wird nach § 10 VVO-H bestimmt, bei Ranggleichheit gilt § 13 Absatz 1 Satz 1 VVO-H.

Anlage 2

1. In dem Studiengang
 - Lehramt an Förderschulen (Sonderschulen)
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 4 VVO-H vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeit oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
3. Mit der Bewerbung sind neben der Hochschulzugangsberechtigung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Lebenslauf,
 - geeignete Unterlagen, aus denen sowohl Art und Inhalt der unter 2 b) genannten Tätigkeiten hervorgehen als auch
 - die Dauer der Tätigkeit in Monaten,
 - der durchschnittliche Umfang der Tätigkeit in Wochenstunden.
 - ausgefülltes Datenblatt zum Hochschulauswahlverfahren für die unter 1. genannten Studiengänge
4. Die Rangfolge der Bewerber wird folgendermaßen bestimmt:
 - für die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) gilt Tabelle 1,
 - Für die Bewertung von Kriterien nach 2 b) gilt Tabelle 2, wobei nicht mehr als 69 Punkte angerechnet werden.
 - Die Werte aus Tabelle 1 und Tabelle 2 werden addiert. Die Rangreihenfolge wird durch die so ermittelte Messzahl bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Tabelle1

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	220	2,6	140
1,1	215	2,7	135
1,2	210	2,8	130
1,3	205	2,9	125
1,4	200	3,0	120
1,5	195	3,1	115
1,6	190	3,2	110
1,7	185	3,3	105
1,8	180	3,4	100
1,9	175	3,5	95
2,0	170	3,6	90
2,1	165	3,7	85
2,2	160	3,8	80
2,3	155	3,9	75
2,4	150	4,0	70
2,5	145		

Tabelle 2

Bewertung des Faktors „Berufsausbildung und Berufstätigkeit“

Berufsausbildung	Note = Punkte
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte Note 2 = 34 Punkte Note 3 = 28 Punkte Note 4 = 22 Punkte
nicht einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 20 Punkte Note 2 = 17 Punkte Note 3 = 14 Punkte Note 4 = 11 Punkte
Noch nicht beendete Berufsausbildung	Je voller Monat = Punkte
noch nicht beendete einschlägige Berufsausbildung	1 = 1, max. 10 Pkt
noch nicht beendete nicht einschlägige Berufsausbildung	3 = 1 max 5 Pkt
Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst)	Punkte pro voller Monat
Dienstzeiten mit einschlägiger Tätigkeit	1 = 1, max. 10 Pkt
Dienstzeiten mit nicht einschlägiger Tätigkeit	3 = 1 max 5 Pkt
Berufliche Tätigkeiten	Punkte pro voller Monat
einschlägige berufliche Tätigkeiten	1 = 1, max. 10 Pkt
nicht einschlägige berufliche Tätigkeiten	3 = 1 max 5 Pkt

Anlage 3

entfallen

Anlage 4

1. Im Studiengang
- Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 VVO-H vergeben:
 - A) 90 v. H. gemäß § 9 Abs. 2 Ziffern 1 und 2
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben und
 - B) 10 v. H. gemäß § 9 Abs. 2 Ziffern 1 und 4
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeit oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
3. zu 2 A):
die Reihenfolge der Bewerber wird gebildet wie folgt:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2

Bestimmung des Faktors b) Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Physik werden jeweils innerhalb eines Faches addiert. Anschließend werden fachbezogen die Leistungspunkte aus mündlicher und schriftlicher Abitur- bzw. Abschlussprüfung addiert. Punkte aus Leistungs- bzw. Schwerpunktkursen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.

Die Werte aus Tabelle 1 und Tabelle 2 werden addiert. Die Rangreihenfolge wird durch die so ermittelte Messzahl bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

4. zu 2 B):

Zur Berücksichtigung einer Berufsausbildung in der Quote nach Ziffer 2 Buchstabe B sind der JLU vorzulegen

- tabellarischer Lebenslauf,
- ausgefülltes Datenblatt zum Hochschulauswahlverfahren für den unter 1. genannten Studiengang
- Nachweis, aus dem Art und Gesamtnote einer der in Tabelle 3 genannten Berufsausbildungen hervorgeht (in der Regel beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses).

Tabelle 3

Berufsausbildungen, die in der Quote nach 2 B b) Berücksichtigung finden:

	BKZ	Berufsbezeichnung
1	0110900	Landwirt
2	0210901	Tierwirt
3	6312100	Landwirtschaftlicher Technischer Assistent
4	6312903	Agrartechnischer Assistent (Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft)
5	0215904	Fischwirt
6	8382905	Pferdewirt
7	440991	Tierpfleger
8	8573901	Veterinärmedizinisch technischer Assistent
9	8563901	Tierarzthelfer, Tiermedizinischer Fachangestellter
10		Hufschmied
11	4010906	Fleischer

Die Rangfolge der Bewerber zu 2 B wird gebildet wie folgt:

Die Abiturdurchschnittsnote (2 B a) wird mit dem Faktor 0,6, die Durchschnittsnote des beruflichen Abschlusszeugnisses (2 B b) mit 0,4 multipliziert. Beide Werte werden addiert. Die Rangreihenfolge wird durch die so ermittelte Messzahl bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

5. Aus den Quoten nach 2 wird zugelassen, indem zunächst 90 v.H. der im Hochschulauswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Quote 2 A, sodann 10 v.H. der Studienplätze nach Quote 2 B besetzt werden.

Anlage 5

1. Im Studiengang
 - Lehramt an Grundschulen
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 4 VVO-H vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben – hier die Fächer Deutsch und Mathematik - und
 - c) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeit oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
3. Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Lebenslauf,
 - Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. das Abiturzeugnis)
 - geeignete Unterlagen, aus denen sowohl Art und Inhalt der unter 2 c) genannten Tätigkeiten hervorgehen als auch
 - die Dauer der Tätigkeit in Monaten,
 - der durchschnittliche Umfang der Tätigkeit in Wochenstunden.
 - ausgefülltes Datenblatt zum Hochschulauswahlverfahren für den unter 1. genannten Studiengang
4. Die Rangfolge der Bewerber wird folgendermaßen bestimmt:
 - für die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) nach 2 a) gilt Tabelle 1,
 - für die Bewertung von Kriterien nach 2 b) gilt Tabelle 2,
 - für die Bewertung von Kriterien nach 2 c) gilt Tabelle 3, wobei nicht mehr als 39 Punkte angerechnet werden.

Die Summe aus dem 6-fachen der Punktzahl von Tabelle 1, dem 3-fachen der Punktzahl von Tabelle 2 und dem Einfachen der Punktzahl von Tabelle 3 liefert den Rangplatz eines Bewerbers: Je größer diese Summe, desto höher der Rangplatz

Tabelle1

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	220	2,6	140
1,1	215	2,7	135
1,2	210	2,8	130
1,3	205	2,9	125
1,4	200	3,0	120
1,5	195	3,1	115
1,6	190	3,2	110
1,7	185	3,3	105
1,8	180	3,4	100
1,9	175	3,5	95
2,0	170	3,6	90
2,1	165	3,7	85
2,2	160	3,8	80
2,3	155	3,9	75
2,4	150	4,0	70
2,5	145		

Tabelle 2

Bewertung des Anteils schulischer Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik

Die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik – gemessen in Punkten – aus

- den Halbjahreszeugnissen der Jahrgangsstufen 12 und 13 bzw. 11 G und 12 G
 - sowie aus der mündlichen und der schriftlichen Abitur- bzw. Abschlussprüfung
- werden addiert.

Tabelle 3

Bewertung des Faktors „Berufsausbildung und Berufstätigkeit“

Berufsausbildung	Note = Punkte
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte Note 2 = 34 Punkte Note 3 = 28 Punkte Note 4 = 22 Punkte
Noch nicht beendete Berufsausbildung	Je voller Monat = Punkte
noch nicht beendete einschlägige Berufsausbildung	1 = 1, max. 10 Pkt
Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst)	Punkte pro voller Monat
Dienstzeiten mit einschlägiger Tätigkeit	1 = 1, max. 10 Pkt
Berufliche Tätigkeiten	Punkte pro voller Monat
einschlägige berufliche Tätigkeiten	1 = 1, max. 10 Pkt

Anlage 6

1. In den Studiengängen
 - **Medizin und Zahnmedizin** mit dem Abschluss Staatsexamen
2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - c) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.
3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund einer Messzahl:

Tabelle 1 Bestimmung des Faktors a)

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415

1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

Tabelle 2 Bestimmung des **Faktors b)** Fachnoten

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen aus den Grund- oder Leistungskursen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Physik werden jeweils innerhalb eines Faches addiert.
- Die jeweiligen Punktesummen der Fächer Biologie, Chemie, Physik werden mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.

Tabelle 3 Bestimmung des **Faktors c)** Berufliche Ausbildungen

„Berufsausbildung“ (bzw. Berufe Ausbildung) ist ein Abschluss, der gemäß den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 23. 3. 2005- BGBl 931) erworben wurde und der in der vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) herausgegebenen „Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt wird.. Gleichgestellt sind Berufsausbildungen, die bundes- oder landesrechtlich reguliert sind und vom BiBB im „Verzeichnis weiterer Regelungen für die Berufsausbildung“ geführt werden. Beide Typen von Berufsausbildungen werden vom BiBB in der Veröffentlichung „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ nachgewiesen.

Im Ausland erworbene Ausbildungen gelten diesen Berufsausbildungen gleich, wenn sie von den dafür zuständigen Stellen anerkannt worden sind.

Einmalig angerechnet wird eine erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe:

für den Studiengang Humanmedizin:

- Krankenpflegeausbildung
- Altenpflegeausbildung
- Rettungsassistenten/in
- Hebamme
- Ergotherapeuten/in
- Logopäden/in
- Orthoptisten/in
- Physiotherapeut/in
- MTA (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in)
 - MTRA (Medizinisch-Technische(r) Radiologieassistent/in)
 - MTLA (Medizinisch-Technische(r) Laboratoriumsassistent/in)
 - MTAf (Medizinisch-Technischer(r) Assistent/in für Funktionsdiagnostik)
 - VMTA (Veterinärmedizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- RTA (Radiologisch-Technische(r) Assistent/in)
- BTA (Biologisch-Technische(r) Assistent/in)
- CTA (Chemisch-Technischer(r) Assistent/in)
- PTA (Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in)
- OTA (Operationstechnische(r) Assistent/in)
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in.

für den Studiengang Zahnmedizin:

- alle für den Studiengang Humanmedizin genannten Berufsausbildungen
- Zahntechniker/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r.

Ist eine der oben genannten Berufsausbildungen erfolgreich abgeschlossen, wird ein Punktwert von 20 angerechnet. Der Abschluss mehrerer Berufsausbildungen führt nicht zur Erhöhung des Punktwerts.

Zur Bildung der Messzahl werden die Faktoren a), b) und c) addiert.

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

4. Soll die Auswahlentscheidung auch auf die Tatsache der Beruflichen Ausbildung gestützt werden, muss die Bewerberin / der Bewerber der JLU bis zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Zeitpunkt geeignete Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss der Beruflichen Ausbildung vorlegen.

III. In-Kraft-Treten

Die Regelungen werden im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2011 / 2012 erstmals angewandt.

Die Regelungen unter II. werden im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2011 erstmals angewandt mit der Maßgabe, dass für eine unter II. genannte Berufliche Ausbildung gemäß Tabelle 3 eine einmalige Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 4 Notenzehntel erfolgt; die Tabellen 1 und 2 finden im Sommersemester 2011 keine Anwendung. Abweichend von Ziffer 4 der Anlage 6 sind die Unterlagen binnen 10 Tagen nach Benachrichtigung durch die JLU vorzulegen.